

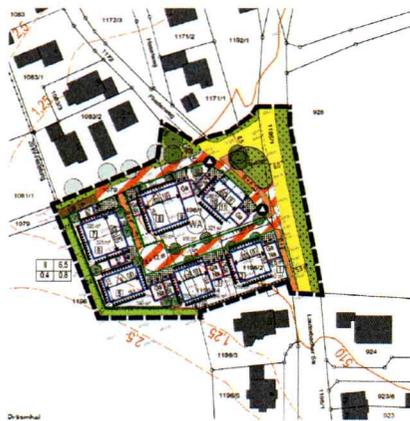


## BEKANNTMACHUNG

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg  
Vorprüfung des Einzelfalls; Fortführung des Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch  
(BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

Die Gemeinde Bergkirchen hat das o.g. Bebauungsplanverfahren vor Ablauf des 31.12.2022 nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) förmlich eingeleitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Der Bebauungsplan erstreckt sich südlich des Fliederwegs.



Das Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) darf nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr angewendet werden. Die Gemeinde Bergkirchen macht vom ergänzenden Verfahren nach § 215a Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch. Hierfür hat die Gemeinde Bergkirchen nach den vorgegebenen Kriterien der Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Einwendungen gegen das Ergebnis der Vorprüfung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden nicht vorgebracht.

Die Gemeinde Bergkirchen kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auszugleichen wären, ergeben.

Das Bebauungsplanverfahren wird demnach nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) fortgeführt und wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Bergkirchen, 18.09.2024

Dagmar Wagner, Zweite Bürgermeisterin

Aushang vom 19.09.2024 – einschließlich 25.10.2024

